Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Behördenzentrale
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
z.H. D. Grebner

Erfurt, 22. August 2025

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. zum Verfahren „Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kalksteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH“
Ihr Schreiben vom 06. Juni 2025

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“, mitzuwirken.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen und halten grundsätzlich an den Einwendungen unserer Stellungnahme vom 03. Mai 2022 fest.

STELLUNGNAHME

Wir lehnen das Vorhaben in der hier beantragten Form und dem flächenmäßigen und zeitlichen Umfang der Genehmigung ab.
Die Gründe liegen für uns hauptsächlich in der Infragestellung des Baustoffes „Zement“ im beantragten Zeitraum, dem Umgang mit dem Lebensraum und CO_2-Speicher „Wald“, der unzureichenden Sicherung der Funktion der Waldrandstreifen gegenüber dem angrenzenden FFH-Gebiet und dem benachbarten Siedlungsraum sowie artenschutzrechtlichen Mängeln, v.a. im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse.

Zementproduktion:
Die Zementherstellung ist extrem ressourcen- und emissionsintensiv. Nach wie vor ist das Zementwerk Deuna mit einer Million Tonnen Kohlendioxid der Betrieb in Thüringen mit dem höchsten CO_2-Ausstoß. Der Energieverbrauch zur Herstellung von Zement trägt zusätzlich zur Klimaerwärmung bei und ist auch mit Blick auf zukünftige Ressourcenknappheit problematisch zu sehen. CO_2, Stickoxide und Schwefeldioxide werden freigesetzt.

Der Abbau von Kalkstein und anderen Rohstoffen für die Zementherstellung zerstört zudem unwiederbringlich Landschaften, deren Lebensräume für viele Arten wichtige ökologische Funktionen haben. Renaturierungsversuche auf Flächen des Tagebaus konnten bisher nicht überzeugen, da sie deutlich zeigen, dass mittelfristig kein Wald von hoher ökologischer Bedeutung entstehen kann, der die Funktionen des bestehenden Waldes, der für die Abbaufläche weichen soll, kompensiert.

Von einer Kreislaufwirtschaft oder klimaneutralen Zementproduktion sind wir noch weit entfernt. Auch wenn Deuna Zement ankündigt, in wenigen Jahren CO_2-frei arbeiten zu wollen https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/zementhersteller-dyckerhoff-will-CO2-freies-werk-bauen/100036556.html, so heißt das bestenfalls, dass im Werk eine CO_2- Abscheideanlage installiert und das eingefangene CO_2 im CCS- Verfahren verflüssigt, mit Güterzügen weggefahren und – vermutlich unter der Nordsee – verpresst wird. Damit ist es aus den Augen und den Betreibern sicher auch aus dem Sinn – aber immer noch da. Nur an anderer Stelle auf der Erde.
CO_2-Endlager an Land oder im Meeresboden sind mit unkalkulierbaren Risiken verbunden und bisher nicht einmal genehmigungsfähig. CO_2-Deponien müssen über Jahrhunderte überwacht werden. Die Kosten für diese kontinuierliche Überwachung der Endlager und die Behebung möglicher Schäden für Umwelt und Klima werden zu Ewigkeitskosten, deren Übernahme völlig ungeklärt ist.

Leider ist Zement DER Baustoff der Gegenwart. In den kommenden Jahren werden steigende Bedarfe prognostiziert. Aus Sicht des BUND sollte deshalb die Alternativenfrage eine große Rolle spielen und Gelder, die momentan in die Erforschung neuer Technologien für immer höhere Produktionsmengen gesteckt werden, für die Entwicklung von nachhaltigen Innovationen angelegt werden, um unsere Ressourcen zu schonen. Zukunftsfähig und nachhaltig sind aus Sicht des BUND Technologien, die auf Recycling und neuartige Materialen setzen, wobei ganzheitliche ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Fazit: Die Zementherstellung verträgt sich nicht mit dem Natur- und Umweltschutz und steht dem Nachhaltigkeitsgrundsatz entgegen. Der steht für Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt, internationale Verantwortung und den Schutz der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie bleiben mit dem „Weiter-So“ einer nur auf Wachstum orientierten Industriepolitik unerreichbar.

Soweit die Planfeststellungsbehörde jedoch beabsichtigt, die Option einer CO_2-neutralen Zementproduktion durch Entzug aus der Atmosphäre mit CCS-Verfahren als für diese Entscheidung relevant zu bewerten, fordert der BUND Sie auf, diese Vorgehensweise im Rahmenbetriebsplan als zwingende Voraussetzung für den Abbau und die weitere Zulassung von Hauptbetriebsplänen festzuschreiben. Insbesondere angesichts der langen Dauer der beantragten Rahmenbetriebsplanzulassung sollten hier nicht allein rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen des Betreibers Grundlage einer Entscheidung sein.

Schutzgut Mensch:
Bereits heute bestehen durch den Rohstoffabbau im Tagebau und die industrielle Zementproduktion am Standort Deuna erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner in der Gemeinde Dünwald und der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfelder Kessel. Diese bestehen insbesondere durch Lärm und die Emission von Luftschadstoffen.
Diese Belastungen gehen sowohl vom eigentlichen Rohstoffabbau als auch vom Transport und den Produktionsprozessen aus. Das Vorhaben der Erweiterung schreibt die negativen Auswirkungen auf die Menschen der Region langfristig fest.
Zum Schutz der Menschen, insb. im Ort Zaunröden, plant der Vorhabenträger einen Waldrandstreifen (siehe folgender Absatz).

Weiterhin sollen nach Angaben des Unternehmens weitere Flächen zwischen Abbaugebiet und Ortschaft angekauft und entsprechend aufgeforstet werden, um u.a. zur Verbesserung der Bedingungen hinsichtlich Immissionen in den umliegenden Ortschaften beizutragen. Keine der in den Unterlagen vorgestellten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen oder sonst. naturschutzfachliche Maßnahmen zahlt auf dieses Konto ein. Insofern kann dies nicht im Rahmen der Beteiligung bewertet werden. Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Menschen vor Ort fehlen nach unserer Einschätzung nach wie vor.
Durch den Eingriff in das Kaltluftentstehungsgebiet an der Dünsteilkante sowie an der Südseite des Keulaer Waldes ist mit weiteren negativen Auswirkungen auf die Anwohner zu rechnen.

Waldrandstreifen:
Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme zum Verfahren dargelegt, bezweifeln wir die Funktion des geplanten Waldrandstreifens und gehen von einem kurz- bis mittelfristigen Absterben der verbleibenden Bäume aus.
Im zweiten Verfahrensschritt wurde die Breite des Streifens durch die Planer von 100 auf 120 Meter erhöht, was aus unserer Sicht nicht ausreichend ist. Dieser soll einseitig durch einen 30 m breiten Streifen (20 m Waldsaumentwicklungsstreifen und 10 Meter Wirtschaftsweg) geschützt werden. Der neue Waldsaum soll jeweils 20 Jahre vor Inanspruchnahme des Abbauabschnittes entwickelt werden.

Unser Einspruch begründet sich durch folgende Punkte:

- 120 Meter Waldrandstreifen sind nicht ausreichend um einen Erhalt der Bäume überhaupt „in Aussicht zu stellen“. Wir halten an der von uns geforderten Mindestbreite von 200 Metern fest.
- Ein 20 Jahre alter Waldsaum kann Altbäume nicht vor wesentlichen Umwelteinflüssen schützen. Hier ist insb. im Hinblick auf die vorkommenden Buchen der notwendige Schutz vor Sonnenbrand zu nennen. Auch der Schutz vor Staubemissionen und Sturmschäden sowie der Schutz vor dem Eintrag von Stickoxiden ist damit nicht gewährleistet.
- Der Schutz des verbliebenen Waldstreifens durch einen Waldsaum wird nur einseitig geplant.
- Der Vorhabenträger bestätigt die Schädigungen im jetzigen Waldrandbereich (insb. an alten Buchen) und gibt den Wirkraum mit 20 – 60 m Breite, gemessen von der Tagebaukante, an. Im Hinblick auf einen Waldrandstreifen, unter Annahme der Einwirkung von Umwelteinflüssen auf die Gehölze <u>von beiden Seiten aus</u> und unter Annahme, dass der kultivierte Waldsaum nicht alle Umwelteinflüsse abfangen wird, sind Schäden in einem Bereich von 40 – 120 Metern Breite möglich, womit der Waldrandstreifen in Gänze betroffen wäre.
- Aufgrund der grundwasserfernen Lage sowie einer deutlich eingeschränkten Retentionsfunktion der Fels-Rendzina ist die Entwicklung sowie der Erhalt von Gehölzen grundsätzlich erheblich erschwert und insgesamt fraglich.

Angesichts der extremen Langfristigkeit der Planung (2085!) können Überlegungen zur Renaturierung und zum Aufbau und Erhaltung der Waldsäume bzw. -streifen, die zeitlich überwiegend in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts liegen werden, nicht allein auf der Basis historischer und aktueller Klimadaten (LBP S. 24) beurteilt werden, sondern müssen Klimaprognosen berücksichtigen, wie sie z.B. vom TLUBN bereitgestellt werden. Angesichts der nach Darstellung des LBP bereits jetzt und aufgrund des Abbaus erst recht künftig grundwasserunabhängigen und vom Wasservorrat im Oberboden abhängigen Vegetation in den Waldstreifen bedarf dies für diese besonderer Beachtung. Aber auch für die Rekultivierung der Abbausohle ist dies im Hinblick auf die Dimensionierung einer speicherfähigen Bodenschicht von Bedeutung.

Waldbiotopverbund:
Das geplante Abbauvorhaben liegt im in Ost-West-Richtung verlaufenden Waldverbundsystem des Dün – Keulaer Wald – Hainleite.

1. Biotopverbundkonzeption der Obersten Naturschutzbehörde
Das TMUEN hat zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landes zur Umsetzung des Biotopverbundes aus den § 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 8 Abs. 1 des 2019 in Kraft getretenen ThürNatG Ende 2020 ein „Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen" veröffentlicht (https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Broschuere-BV-TH_barrierefrei.pdf).
Die dem TLUBN als Obere Naturschutzbehörde obliegende formale Konkretisierung dieser Planung als Landschaftsrahmenplan, der später in der Regionalplanung aufzunehmen ist (vgl. § 8 Abs. 3 ThürNatG und § 5 Abs. 1 Satz 2 ThLPlG) ist bisher nur gutachterlich vorbereitet und angekündigt, aber nicht erfolgt. Dennoch lässt bereits die Karte des Biotopverbundkonzeptes des TMUEN in der Beim TLUBN veröffentlichten Fassung https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/13_biotopverbund/201208_Broschuere-BV-TH_Waldlebensraeume_Onlineverwendung.pdf) erkennen, dass der geplante Abbau im Korridor des Waldverbundsystems des Dün – Keulaer Wald – Hainleite liegt und bei Realisierung diesen stark beeinträchtigen würde.

Die Realisierung des geplanten Abbaus sorgt für eine erhebliche Vergrößerung der Lücke im überregional bedeutsamen Biotopverbund. Der bewaldete Höhenrücken im nordwestlichen Thüringer Becken stellt einen wichtigen Korridor für die natürliche Ausbreitung verschiedener Tier- und Pflanzenarten, darunter insbesondere auch Wildkatze und Luchs, dar. Die große Anzahl an Schutzgebieten, die an den bereits gestörten Bereich der heutigen Abbauflächen heranreichen, unterstreichen die negativen Auswirkungen, welche von der Ausweitung der Abbauflächen ausgehen.
Am Beispiel des Helbetals lassen sich zudem hydrologische Zusammenhänge zu den geplanten Abbauflächen herstellen. Grundwasserleiter im Muschelkalk werden nicht nur gestört, sondern durch Abbau, der über den unteren Muschelkalk noch hinausgeht, komplett zerstört.
Weitere Ausführung zur Bedeutung des Biotopverbundes/ Waldverbundes folgen im Absatz „Artenschutz", hier insbesondere zu der Artengruppe der Fledermäuse.

2. Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume im LEP 2025
Diese Biotopverbundachse ist weiterhin in der Karte 10 des LEP 2025 (aktueller Stand siehe https://digitales-infrastruktur.thueringen.de/fileadmin/Strat_Landesentwicklung/Raumordnung_Landesplanung/LEP2025/Erste_Aenderung/Lesefassung_Erste_AEnderung_LEP_2025.pdf)
als „Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume" dargestellt, für die als raumordnerischer Grundsatz 6.1.1 G des LEP gilt, dass "der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden." Da die Regionalplanung die seit 2014 im LEP bestehende Verpflichtung zur Fortschreibung seither nur für Teilthemen, nicht aber Bergbau und Biotopverbund, nachgekommen ist, spiegelt sich dieser Grundsatz im noch gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012 (siehe https://regionalplanung.thueringen.de/nordthueringen/regionalplan-nordthueringen/regionalplan-nordthueringen-2012) noch nicht wieder.

Der BUND stellt daher in Frage, dass bei einer überfälligen Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen unter Berücksichtigung der Festlegungen und Fachinformationen zum Biotopverbund das Vorranggebiet K12 wiederum für das gesamte Bergwerkseigentum zur langfristigen Sicherung und zum Abbau von Kalkstein ausgewiesen werden kann, ohne die Biotopverbundfunktionen der in Anspruch genommenen Wälder entsprechend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die seither eingetretenen Änderungen bei der Biotopverbundplanung des Freistaates Thüringen fordert der BUND, auch in Anknüpfung an die Evaluierungs- und Fortschreibungsverpflichtung des § 5 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes, die 2012 ohne Berücksichtigung der Biotopverbundaspekt mutmaßlich allein wegen des vorhanden Bergwerkseigentums erfolgte Darstellung eines Rohstoffabbau nicht als Präjudiz für einen weit über den Zeithorizont eines Regionalplans hinaus auf 60 Jahre angelegte Abbauplanung zu bewerten.

Inhaltlich folgt aus diesem Aspekt nicht, dass aus Gründen des Biotopverbundes ein weiterer Abbau im Anschluss an die vorhandene Grube ausgeschlossen ist. Die Abbauplanung und die Gestaltung und zeitliche Staffelung der Renaturierungsmaßnahmen müssen aber so gesteuert werden, dass die Eignung der Gesamtfläche als Element im Waldbiotopverbund hinsichtlich der Ausprägung von Geomorphologie und Waldbestockung durchgehend gegeben ist.

Im Übrigen könnte der Konflikt mit der weitgehenden Störung des Biotopverbundes im laufenden Verfahren dadurch gelöst werden, dass ein Rahmenbetriebsplan nicht für die beantragte Frist von 60 Jahren, sondern zunächst nur in einem für einen besser überschaubaren Zeitraum von 30 Jahren notwendigen Umfang genehmigt wird und durch die geringere Flächeninanspruchnahme die Biotopverbundwirkung zunächst aufrecht erhalten werden kann und später eine Neubewertung der Biotopverbundsituation anhand des Zustandes der bis dahin erfolgten Renaturierung bzw. Wiederbewaldung bisheriger Abbauflächen erfolgen kann. Weiterhin könnte zu diesem Zeitpunkt eine Neubewertung der Bedeutung des Baustoffs „Zement“ erfolgen. Die Wahrscheinlichkeit, dass in 30 Jahren aufgrund von alternativen Bauweisen und -stoffen der Bedarf an Zement gesunken ist, ist hoch.

Waldflächenverlust:
Nach Nr. 5.1 der Unterlage Rahmenbetriebsplan des Vorhabenträgers beträgt der geplante (temporäre) Waldflächenverlust durch Rodung nach § 10 ThürWaldG 83,3 ha. Zwar ist aus forst- und naturschutzrechtlichen Gründen eine Wiederaufforstung von Waldflächen vorzusehen. Angesichts des hohen forstlichen und naturschutzfachlichen Wertes der zu rodenden Waldflächen und der absehbaren Schwierigkeiten, auf der Sohle des Abbaus mit künstlicher Aufbringung von Bodensubstrat einen wuchskräftigen Baumbestand, geschweige denn ein vielfältiges Waldökosystem mit entsprechender Artausstattung neu entstehen zu lassen, sind diese Renaturierungsmaßnahmen erst langfristig als vollwertige Kompensation der zerstörten Waldfunktionen zu bewerten – wenn dies angesichts der sich durch den Klimawandel verschlechternden Wuchsbedingungen überhaupt gelingen kann.
Nach § 10 Abs. 2 ThürWaldG ist die Genehmigung für eine Waldrodung (u.a., jedes Einzelkriterium ist ein Versagensgrund) „zu versagen, wenn
...
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird,

4. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinhaltung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden,
...

Schon die Bewertung des Eingriffs in den Wald durch den geplanten Abbau durch den Vorhabensträger selbst in 5.1.1 der Unterlage Rahmenplan und mehr noch die in unserer Stellungnahme angeführten Argumente lassen nach Auffassung des BUND keinen Zweifel daran, dass Belange des Naturschutzes, etwa der Biotopverbund oder Fledermausarten, zumindest gefährdet werden. Damit wäre eine Rodungsgenehmigung in dem durch den Rahmenbetriebsplan zu gestattenden bzw. zur Umsetzung nachfolgend zuzulassenden Umfang nach den Kriterien des ThürWaldG zu versagen.

Artenschutz:
Mopsfledermaus: In einer Ende 2024 erschienene Abschluss-Publikation zum Projekt „Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland" (Dietz et al. 2024) wird die besondere Bedeutung des Waldbiotopverbunds rund um das Thüringer Becken vom Hainich zur Hainleite inkl. des Düns für die seltene Waldart „Mopsfledermaus" untermauert. Ein unzerschnittener Wald-Biotopverbund ist essenziell für den langfristigen Erhalt der Art, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.

Bzgl. der Erfassung der Fledermäuse, hier mit Schwerpunkt der Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr kritisieren wir die Methoden und die daraus abgeleiteten „Ergebnisse", die für uns nicht belastbar sind.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie ist zu lesen: *„Die geplante Abbaufläche wird entsprechend den in den Jahren 2015 und 2023 durchgeführten Erfassungen von der Mopsfledermaus als Jagdgebiet genutzt. Hierbei lässt sich aus Anlage 4 entnehmen, dass der Aktivitätsschwerpunkt der Art an den äußeren und inneren Waldrändern und im Bereich der angrenzenden Offenlandflächen liegt, nicht dagegen innerhalb geschlossener Waldflächen. Dieses Ergebnis entspricht den Erwartungen, denn vor allem die teilweise sehr unterwuchsreichen Plenterwälder zeichnen sich für fliegende Fledermäuse durch einen hohen Raumwiderstand aus."*

Zu lesen ist ebenso: *„Die Kontrollrouten wurden so gelegt, dass eine möglichst flächige Erfassung des Untersuchungsgebietes gewährleistet war. Innerliegende Waldbereiche, die ausschließlich zu Fuß begehbar waren, wurden versetzt zwischen den Terminen kontrolliert."*
Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, wie „flächig" der Untersuchungsraum tatsächlich abgelaufen wurde und was mit den Rufaufnahmen, die „zwischen den Terminen" erfasst wurden, geschehen ist.
Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie weiteren Anlagen wird ersichtlich, dass die Mopsfledermaus bei den Detektorkontrollen im gesamten Erfassungszeitraum nur mit einem Ruf am südöstlichen Waldrand erfasst wurde.
Die Standorte der Horchboxen 2023 konzentrieren sich entlang des Waldrandes an der aktuellen bzw. aktiven Abbaufläche und rund um die Aufforstungsfläche im Tagebau. Lediglich drei Horchboxen von 18 wurden im Waldinneren, im Grenzbereich zum FFH-Gebiet „Keulaer Wald" installiert.
Die drei Netzfangstandorte befanden sich alle im Waldrandbereich. Da Fledermäuse auch im Waldinneren entlang von Forstwegen patrouillieren, wäre eine Erfassung dort ebenso möglich gewesen und notwendig um Aussagen, über das Jagdgebiet „Waldinnenraum" treffen zu können.
Insofern kann keine Aussage darüber getroffen werden, dass die Mopsfledermaus eher am Waldrand und nicht im Wald jagt. 2015 wurden auch im Waldinneren beide Arten (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) erfasst.

Der Untersuchungsaufbau folgt demnach dem Ergebnis, das man sich wünscht, welches so nicht als belastbares Ergebnis dargestellt werden kann.

In einer Ende 2024 erschienene Abschluss-Publikation zum Projekt „Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland“ (Dietz et al. 2024) wurde die Raumnutzung der Mopsfledermaus aktuell untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Aufenthaltspunkte der telemetrierten Fledermäuse vorrangig auf die Waldgebiete mit Quartierstandorten sowie Wälder in der Umgebung konzentrierten. Waldränder werden auch bejagt, ebenso wie auch Waldtypen mit dichterem Aufwuchs.
Weiterhin kann, diesen Ergebnissen folgend, Bezug zu folgendem Absatz aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung genommen werden: *„Wo die Quartiere der auf der Erweiterungsfläche jagenden Mopsfledermäuse liegen, ist nicht durch Erfassungen belegt, weil im Rahmen der durchgeführten Netzfänge und Quartiertelemetrie kein Fang der Art gelang.“*
Um den Aktivitätsraum der Art realistisch abzubilden, sind auch im Waldinneren Horchboxen zu stellen. Sollten erwartungsgemäß (wie auch 2015 schon) Mopsfledermäuse erfasst werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Quartiere der Art ebenso in der Erweiterungsfläche befinden. Weiterhin ist klarzustellen, dass die Sukzessionsflächen, die dem Abbau folgen nur Jagdgebiet und kein Quartierstandort sein können.

<u>Großes Mausohr:</u> *„Hierbei lässt sich aus Anlage 4 entnehmen, dass der Aktivitätsschwerpunkt der Art an den äußeren und inneren Waldrändern und im Bereich der angrenzenden Offenlandflächen liegt, nicht dagegen innerhalb geschlossener Waldflächen.“*

Die Standorte der Horchboxen 2023 konzentrieren sich entlang des Waldrandes an der aktuellen bzw. aktiven Abbaufläche und rund um die Aufforstungsfläche im Tagebau. Lediglich drei Horchboxen von 18 wurden im Waldinneren, im Grenzbereich zum FFH-Gebiet „Keulaer Wald“ installiert.
Die drei Netzfangstandorte befanden sich alle im Waldrandbereich. Da Fledermäuse auch im Waldinneren entlang von Forstwegen patrouillieren, wäre eine Erfassung dort ebenso möglich gewesen und notwendig um Aussagen, über das Jagdgebiet „Waldinnenraum“ treffen zu können.
Insofern kann <u>keine</u> Aussage darüber getroffen werden, dass das Große Mausohr nicht im Wald jagt. 2015 wurden auch im Waldinneren beide Arten (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) erfasst.

Der Untersuchungsaufbau folgt demnach dem Ergebnis, das man sich wünscht, welches so nicht als belastbares Ergebnis dargestellt werden kann.

Im Absatz zur Methodik der Auswertung der mittels Detektoren und Horchboxen erfassten Fledermausrufe wird beschrieben, dass bei einigen Artgruppen, so auch *Myotis*, die Bestimmung bis auf das Artniveau nicht möglich ist. Das bedeutet dann, dass das Große Mausohr, nicht von anderen Myotis-Arten der Gruppe unterschieden werden kann.
Im Absatz zu den Ergebnissen wird dann aber dargelegt, dass man das Große Mausohr nachgewiesen hätte.

Ihre Nahrung, flugunfähige große Laufkäfer, sammelt das große Mausohr vor allem in unterwuchsarmen Wäldern/ Hallenwäldern (siehe bspw. Steckbrief zur Art auf der Seite des BfN).
Im Managementplan zum Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs in Deuna wird der Keulaer Wald explizit als Jagdhabitat genannt.
Hierdurch ist klarzustellen, dass die Sukzessionsflächen, die dem Abbau folgen, kein Jagdgebiet für das Große Mausohr sein können.

Weiterhin wird das Deunaer Zementwerk im Managementplan als Barriere für die Art gelistet. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass der erweiterte Kalksteinbruch ebenso eine Barrierewirkung auf die Art haben wird.

Der Berechnung zum potenziellen Verlust von Jagdhabitaten für die Art können wir nicht folgen. Bspw. wird ignoriert, welche Barrieren sich bereits im Umfeld des FFH-Objektes befinden. Hier sind beispielhaft die großen Waldflächen um die Bleicheröder Berge zu nennen, die durch die BAB38 außerhalb des erreichbaren Biotopverbunds der Art liegen. Ohne eine genaue Erfassung der Flugrouten können hierzu keine belastbaren Aussagen für die Art bzw. das untersuchte FFH-Objekt getroffen werden! Der Argumentation folgend entfällt ebenso die Belastbarkeit des Argumentes, dass die Tiere mehrere Jagdgebiete im 15 km Radius erreichen können/ anfliegen.

Auch ist nochmal hervorzuheben, dass das FFH-Objekt 4628-303 „Dachstuhl Alten- und Pflegeheim Deuna“ eine der größten Mausohr-Wochenstuben der Nord- und West-Umrandung des Thüringer Beckens darstellt und somit bundesweite Bedeutung erfährt und Mutterkolonie kleinerer Vorkommen ist. Zu den Hauptjagdgebieten der Kolonie zählen die Wälder der nordwestlichen Umrandung des Thüringer Beckens, Keulaer Wald und Mittlerer Dün.
Ein Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung des funktionellen Zusammenhanges mit Jagdhabitaten in strukturreichen Waldgebieten in der Umgebung, insbesondere in der Nordwestumrandung des Thüringer Beckens, im Keulaer Wald und dem Mittleren Dün.
Durch Unterbrechung des Waldverbundes durch die Erweiterung des Tagebaues inkl. dem – aus unserer Sicht - sehr wahrscheinlichen Absterben des Waldrandstreifens kann diesem Erhaltungsziel komplett entgegengehandelt werden

Beim Netzfang wurde auch die in Thüringen vom Aussterben bedrohte FFH-Anhang II-Art Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Im Bericht des Büro LIMNA wird dargelegt, dass die Existenz der lokalen Population der Art durch forstliche Eingriffe kurz- bis mittelfristig gefährdet ist. In der Schlussfolgerung wird gefordert, dass im FFH-Gebiet vor Fällungen, wichtige Habitatstrukturen bestimmt werden, um sie zu erhalten.

Den Eingriff in das Erweiterungsgebiet ordnet man als unproblematisch ein, da man die Wahrscheinlichkeit für Vorkommen der Art als gering einschätzt. Diese Annahme wird damit begründet, dass wenige Baumhöhlen (von außen und unten) erfasst und bei den drei Netzfängen kein laktierendes Weibchen der Art gefangen wurde.
Aus unserer Sicht erfährt diese reine Wald-Fledermaus in der Betrachtung der Auswirkungen der Rodungen nicht genug Aufmerksamkeit. Wenn die forstlichen Eingriffe im FFH-Gebiet bereits so problematisch sind, dass die lokale Population kurz- bis mittelfristig gefährdet ist, muss eine Rodung von über 70 Hektar Wald im gleichen Waldverbund Auswirkungen auf ebendiese haben.

<u>Wildkatze:</u> Im Umfeld des Zementwerkes und des geplanten Erweiterungsgebietes befinden sich großflächige, strukturreiche Laub- und Mischwälder mit hohem naturschutzfachlichem Wert. Diese Wälder zeichnen sich durch weitgehende Unzerschnittenheit, hohen Strukturreichtum und geringe Störintensität aus und sind aufgrund ihrer Lage und spezifischen Ausprägung als natürlicher Wanderkorridor darüber hinaus höchst bedeutsam für den Biotopverbund, insbesondere für Arten mit großem Raumbedarf wie Wildkatze und Luchs (vgl. BUND-Wildkatzenwegeplan, Biotopverbundkonzept Thüringen und BfN: Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland).
Die Wildkatze ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Damit gelten die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG, u. a. das Verbot der Tötung, das Verbot der erheblichen Störung sowie der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Schutz ist nicht gebietsbezogen, sondern gilt flächendeckend auch außerhalb von FFH-Gebieten. Hinsichtlich der Lebensraumansprüche der Wildkatze ist festzuhalten, dass sie großräumige, unzerschnittene, strukturreiche Laub- und Mischwälder benötigt sowie versteckte, störungsarme Rückzugsorte (z. B. Dickichte, Totholzbereiche) und durchlässige Landschaften zur genetischen Vernetzung. Daher sind Waldkorridore zwischen ihren Populationen überlebenswichtig – natürlich auch für viele weitere Arten.
Der Bereich der geplanten drastischen Eingriffe in den Naturhaushalt liegt innerhalb eines bekannten Wildkatzenverbreitungsgebietes und wichtigen Waldverbundelementes. Die Waldstrukturen, die vernichtet werden sollen, beherbergen zahlreiche potenzielle Reproduktionsplätze, Nahrungshabitate und Ruhezonen für die Wildkatze. Das Gebiet ist darüber hinaus Teil des überregional bedeutsamen Waldverbundsystems, das Populationen zwischen Harz und Hainich vernetzt und besitzt insoweit eine zentrale Funktion für das Vorkommen, die Reproduktion und den genetischen Austausch der Wildkatze in Nordthüringen.
Bei Umsetzung der geplanten Zerstörung der Waldstrukturen und ihrer Funktionen ist von einer gravierenden Gefährdung der lokalen Wildkatzenpopulation und einer überregional wirksamen Störung des Metapopulationssystems der Wildkatze auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian König
Landesgeschäftsführer